

Öffentliche Bekanntmachung

über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Sontheim – Niederstotzingen, im Parallelverfahren mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Netto-Markt“ und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB (öffentliche Auslegung) und der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands hat in ihrer Sitzung am 05.12.2017 die Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB) abgewogen, den Entwurf zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim-Niederstotzingen gebilligt und beschlossen die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes nach § 3 Absatz 2 BauGB für die Dauer von 1 Monat öffentlich auszulegen.

Anlass für die 2. Änderung des Flächennutzungsplans im Teilbereich der Stadt Niederstotzingen ist die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Netto-Markt“. Weiterhin werden in diesem Zuge Teile von einer Wohnbau- und Gewerbebaufläche zu landwirtschaftlicher Fläche bzw. Grünfläche geändert um dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden nachzukommen.

Es liegen folgende umweltbezogene Informationen vor:

Art der vorhandenen Information	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Netto-Markt“	Gansloser Ingenieure & Planer	Informationen zu den Schutzgütern: Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaftsbild, Erholung, Mensch und seine Gesundheit, Kultur- und Sachgüter Zusammenfassend ergibt sich daraus, dass es bei der Umsetzung zu keiner erheblichen Beeinflussung dieser Schutzgüter kommt.
Fachgutachten im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Netto-Markt“	Büro für Ingenieurgeologie BFI Zeiser GmbH & Co. KG	Baugrunduntersuchung
Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung liegen nicht vor	Öffentlichkeit, Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	-

Das Planungsgebiet „Netto Markt“ befindet sich zwischen Oberstotzingen und Niederstotzingen, nördlich der Niederstotzinger bzw. Oberstotzinger Straße (L 1170) und beinhaltet eine Fläche von ca. 0,55 ha. Das Gebiet umfasst Teilflächen der Flurstücke 722, 720, 719, jeweils Gemarkung Oberstotzingen.

Die Wohn- und Gewerbeflächen, die herausgenommen werden befinden sich südöstlich des Plangebiets, umfassen die Flurstücke 454, 455, 341 und 342 jeweils Gemarkung Niederstotzingen und beinhalten zusammen eine Fläche von 0,55 ha.

Der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Planzeichnung, Begründung sowie den umweltbezogenen Informationen (Umweltbericht und Fachgutachten Baugrunduntersuchung) für den Gemeindeverwaltungsverband Sontheim – Niederstotzingen liegt in der Zeit

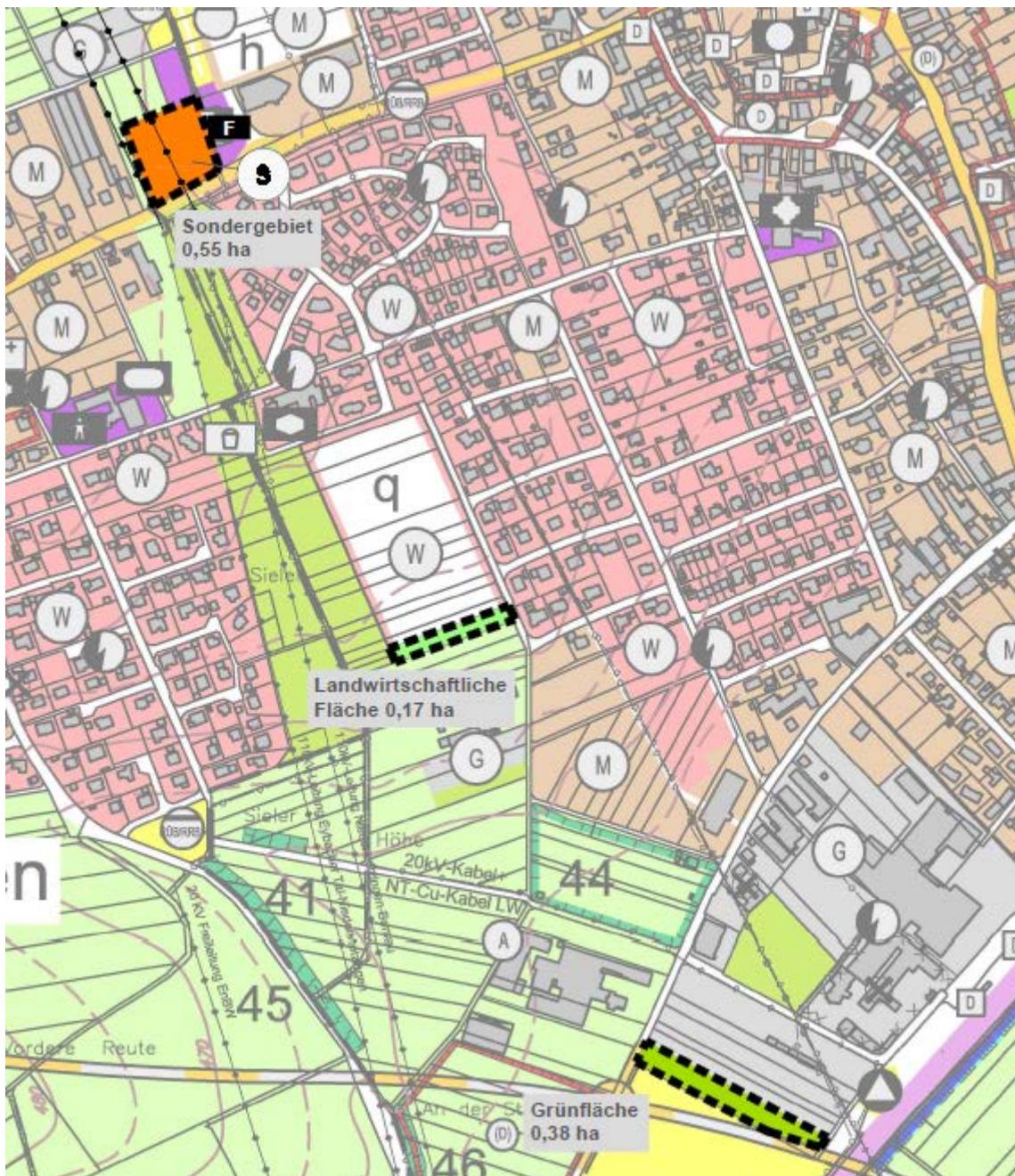
vom 22.12.2017 bis 31.01.2018

bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz, Brenzer Straße 25, Bauamt, Zimmer 107 oder 108, 89567 Sontheim an der Brenz sowie bei der Stadtverwaltung Niederstotzingen, Im

Städte 26, Zimmer E6, 89168 Niederstotzingen während den üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus. Hier kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten. Während der Auslegungsfrist können bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz und bei der Stadt Niederstotzingen Anregungen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Die Unterlagen können nach § 4a Abs. 4 BauGB auch auf der Homepage der Stadt Niederstotzingen unter folgender Adresse (www.stadt-niederstotzingen.de) eingesehen werden.

Ebenso werden die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Maßgebend sind die Entwurfsunterlagen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans vom 05.12.2017 von Gansloser Ingenieure & Planer.



2. Änderung des Flächennutzungsplanentwurfs, genordet, unmaßstäblich

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Weiterhin wird gem. § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend gemacht werden können.

Sontheim, 14.12.2017

gez.

Kraut

Bürgermeister Sontheim

Verbandsvorsitzender